

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0716/2023

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Grabner, Andy

Verantwortlich für die Umsetzung: 20 FB Kämmerei

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	15.02.2023				
Kreistag	23.02.2023				

Bezeichnung des TOP: Haushaltskonsolidierungskonzept des Landkreises Anhalt-Bitterfeld

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld beschließt das vorliegende Programm „Programm zum Abbau der Liquiditätskredite im Zeitraum 2018 – 2026 – Fortschreibung bis 2030“

Sachdarstellung:

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs soll der Haushalt in Planung und Rechnung ausgeglichen sein.

Dieses ist gemäß § 98 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA der Fall, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Sofern dieser Ausgleich nicht gelingt, ist gemäß § 100 Abs. 3 KVG LSA ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Die Genehmigungsverfügung zum Haushalt 2018 enthielt die Auflage mit der Haushaltssatzung 2019, die Fortführung und Auswertung des „Programms zum Abbau der Liquiditätskredite“ vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung in den Jahren 2019 – 2027 erkennen lässt.

Mit der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamts zum Haushalt 2020 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld zur Fortschreibung des Konsolidierungskonzeptes bis 2028 verpflichtet.

Für den Zeitraum des Haushaltsjahres 2021 waren Kommunen nach § 2 SARS-CoV-2-KomHRVO von der Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, freigestellt. Nach Absatz 2 ist ein bereits aufgestelltes und von der Vertretung beschlossenes Konsolidierungskonzept und die darin festgeschriebenen Maßnahmen grundsätzlich umzusetzen. Somit wurden die Maßnahmen des Haushaltkonsolidierungskonzeptes des Jahres 2020 im Haushaltsjahr 2021 fortgeführt. Die Kommunalaufsicht wurde hierüber

informiert.

Für das Haushaltsjahr 2022 wurde ein neues Haushaltskonsolidierungskonzept aufgestellt, um die Liquiditätssituation des Landkreises weiterhin zu verbessern.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist gemäß § 100 Abs. 6 letzter Satz KVG LSA spätestens mit der Haushaltssatzung vom Kreistag zu beschließen, entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 7 KomHVO dem Haushaltsplan beizufügen und der Kommunalaufsicht mit der Haushaltssatzung vorzulegen.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
----------------	---------------------------	----------------------

Anlagenverzeichnis:

Konsolidierungskonzept 2023 des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Anlagen

Unterschrift:

Grabner
Landrat